Diese Preise verstehen sich für je 100 kg loko Lagerort des Altpapiers, unverpackt, netto Kassa ohne Stonto.

von Altpapier ist beim Weiterverkaufe an Zwischen= arbeiten, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, händler für je 100 kg ein Zuschlag von 40 h zum in das alle Bezüge und Abgaben von Altpapier Mindestpreise zu zahlen. Weiters sind gegebenenfalls fortlaufend einzutragen sind. noch folgende Zuschläge zu leisten:

- 1. 2 K 60 h Zuschlag für Lieferung loko Lagerbuch Einsicht zu nehmen. Lager des Käufers oder 3 K 75 h für Lieferung loko Bahnstation.
- 2. 2 K für handelsühliche Verpackung. (Bei Sackverpackung in Verkäufers Säcken.)

durch der Ariegsfürsorge dienende Institutionen, Zu diesem Behufe können Lagerräume und andere soweit diese im Sinne der Ministerialverordnung Anlagen besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen vom 20. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 19, die werden. Bewilligung zur Durchführung einer Altpapiersamm= lung besitzen, nicht gebunden.

Die rechtliche Wirksamkeit der vor dem In= krafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Käufe, die sich auf Altpapier beziehen, wird aufgehoben, insolveit sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

Der Auspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz kann nicht geltend gemacht werden.

Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben Kundmachung in Kraft. unberührt, doch kann der Käuser nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangen.

§ 9.

Das Handelsministerium kann die zwangsweise Abgabe von Altpapiervorräten an die von ihm zu bezeichnenden Unternehmungen oder Personen ver= Erlaß ministerium unter Bedachtnahme auf die Bestim= mungen des § 7 endgültig festzusetzen. Eine solche Verfügung ist den einzelnen Vorratsbesitzern zu= betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zustellen oder, wenn es sich um einen größeren zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner politischen Behörde erster Instanz bekanntzumachen.

§ 10.

vorräten, welche das Ausmaß von 10 q übersteigen, mit dem Datum vom 2. Jänner 1915 beginnen. und jeder Unternehmer, in dessen Betrieb Altpapier Die Einberufung der im Umsaufe befindlichen Bankabfällt, ist verpslichtet, der Altpapierkommission auf noten zu 10 Kronen mit dem Datum vor 2. Jänner deren Verlangen wahrheitsgemäß Auskünfte über die 1904 wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Vorräte und den Abfall an Altpapier zu erteilen und die diesbezüglichen Nachweise vorzulegen.

§ 11.

Den unmittelbaren Einkäufern (Einsammlern) treiben, und Unternehmungen, welche Altpapier ver=

Die Altpapierkommission ist berechtigt, in dieses

12.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage ergangenen An die vorstehenden Bestimmungen, betreffend Verfügungen wird vom Handelsministerium unter die Einkaufspreise, ist der Einkauf von Altpapier Heranziehung hiezu geeigneter Organe überwacht.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, soferne die Handlung nicht einer strengeren Ahndung unterliegt, von den politischen Behörden erster In= stanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer bei einer solchen Handlung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der

Hohenlohe m. p. Hochendurger m. p. Spikmüller m. p.

216.

des Finanzministeriums vom 12. Juli 1916,

1915.

Die Österreichisch=ungarische Bank wird zu= folge nachstehender Kundmachung am 24. Juli 1916 Jeder Besitzer und Verwahrer von Altpapier= mit der Hinausgabe der neuen Banknoten zu 10 Kronen

Leth m. p.

Kundmachung

Banknoten Pinausgabe neuer wegen 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Iänner 1915.

Am 24. Juli 1916 wird die Österreichischungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Budapest, 28. Juni 1916.

Osterreichisch-ungarische Bank.

Popovics Gouverneur.

Guimann Generalrat.

Schmid Generalsekretär.

(Anhang.)

Beschreibung der Zehnkronen-Banknote Osterreichisch-ungarischen Bank vom Zahre 1915.

Die Noten der Österreichisch=ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 2. Jänner 1915 haben ein Format von 150 Millimeter Breite und 80 Milli= meter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (römische bestimmung: Ziffer Zehn in dunklem quadratischen Gitterwerk) versehenen Papier einen Doppeldruck, einerseits mit . deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Zeichnung als auch in der Farbe vollkommen ver= schieden.

Ungefähr drei Viertel des Formates beider grund buntfarbig. Notenseiten tragen das eigentliche Notenbild, während das übrige Viertel das Wasserzeichen frei sehen blauer Farbe das von einem Ornament umgebene läßt und nur teilweise überdruckt ist.

Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung: "TIZ KORONA", weiß auf blauem Grunde.

"Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Behn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1915.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK Popovics

Gouverneur

Schoeller Generalrat

Schmid Generalsekretär".

Unter dem Notentext erscheinen in ovaler guillochierter Rosette ein Knabenidealkopf, links und rechts davon stehende rechteckige Hochvignetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffer Zehn und beide in der Mitte und unten je eine guillochierte Rosette in weißen Linien auf dunklem Grunde tragen, die miteinander durch Ornamente verbunden sind.

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt.

Der Untergrund ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, welcher ab= wechselnd aus der Ziffer "10" und einem rhom= bischen vierzackigen Sterne besteht.

Das äußerste rechte Viertel der Note trägt einem guillochierten, schmalen Rahmen bunt= farbig die Wertbezeichnung in acht Landessprachen:

KORUN DZIESIĘĆ KORON ДЕСЯТЬ КОРОН DIECI CORONE KRON KRUNA **MECET KPYHA** ZECE COROANE

und durch eine Guillocherosette getrennt, die Straf=

"Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft".

Oberhalb dieses Rahmens ist die Nummer, Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der unterhalb die Serie in schwarzer Farbe angebracht.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Unter-

Das äußerste linke Viertel der Note zeigt in Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone, Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite darüber links und rechts die Ziffer "10" und unter enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt dem Wappen eine Vignette mit der Wertbezeichnung Oben rechts hievon steht die Wertbezeichnung: dann folgt die Strafbestimmung:

Tiz korona

in einer rechteckigen guillochierten Vignette in weißer Schrift auf dunklem Grunde, darunter der ungarische Notentext:

> "Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kivánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeteinél

> > Tiz Korona

törvényes érczpénzt.

Bécs, 1915 januar 2.án "

und die Firmazeichnung:

"OSZTRÁK-MAGYAR BANK

Popovics

kormányzó

Schreiber főtanácsos

Schmid vezértitkár":

"A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntettetik."

Rechts von diesem Notenteile befindet sich in einem welligen guillochierten Rahmen ein Knaben= idealkopf, unter diesem eine guillochierte Vignette mit der Ziffer "10", weiß auf dunklem Grunde, darunter freistehend das Wort "Korona".

Der Untergrund besteht aus der Kombination eines Relieffonds mit der Ziffer "10" und eines Guillochefonds, welcher unter dem Notentext in einem vvalen Ringe die römische Ziffer "X" scheinen läßt.